

Thema:

Vorauszahlung auf Pachtzins

Fragestellung:

Hinsichtlich der Mülldeponie im Bereich einer Ortsgemeinde haben wir folgende Frage:

Deponiebetreiber ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises. Die Grundstücke wurden im Rahmen eines Pachtvertrages seitens der Ortsgemeinde dem Landkreis überlassen. Für die laufende Nutzung wird ein jährlicher Pachtzins gezahlt, der als laufender Ertrag im Haushalt der Ortsgemeinde auszuweisen ist.

Die Verpflichtung zur Rekultivierung obliegt dem Landkreis. Eine Rückstellung ist insoweit durch die Ortsgemeinde nicht zu bilden.

Im Jahr 2006 wurde durch den Landkreis ein Betrag in Höhe von 1 Mio. € an die Ortsgemeinde gezahlt. Dieser Betrag ist als Pachtzins für den Zeitraum nach dem Schließen der Deponie bis zum Abschluss der Rekultivierung (insgesamt 30 Jahre) zu verstehen. Hiermit soll letztlich auch die der Ortsgemeinde für den Rekultivierungszeitraum entzogene Nutzungsmöglichkeit abgegolten werden. Wann die Deponie geschlossen wird, ist zurzeit nicht bekannt. Der Betrag wurde zinsbringend angelegt.

Ist folgende Auffassung bzgl. der Behandlung dieses Betrages korrekt:

Der Gesamtbetrag (1 Mio. € zzgl. aufgelaufener Zinsen) ist bis zu dem Jahr in der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen, bis die Deponie geschlossen wird.

Ab dem ersten (von 30 Jahren) der Rekultivierung wird jeweils ein Dreißigstel des Gesamtbetrages als Ertrag im Haushalt der Ortsgemeinde nachgewiesen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie unsere Auffassung teilen oder ob eine andere Vorgehensweise erforderlich ist.

Lösungsansatz:

Gegen die von Ihnen anvisierte Vorgehensweise ist nichts einzuwenden.
